Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer Seite 9.4

Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen Vom 25. Oktober 1999

Amtliche Bekanntmachungen Nr. 46 vom 15.11.1999, S.241

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 (GV. NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV. NRW. S. 213), hat die Universität-Gesamthochschule Essen die folgende Studienordnung erlassen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- 2 Qualifikation
- § 3 Fachpraktische Ausbildung
- 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums
- § 6 Studienziele
- § 7 Studieninhalte und Aufbau des Studiums
- § 8 Grundstudium
- § 9 Abschluß des Grundstudiums
- § 10 Hauptstudium
- § 11 Vertiefte Studien
- § 12 Schulpraktische Studien
- § 13 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen
- § 14 Leistungsnachweise, Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium, Erbringungsformen
- § 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II
- §16 Freiversuch
- § 17 Studienplan
- § 18 Studienberatung
- § 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 20 Übergangsbestimmungen
- § 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Anhang: Studienplan

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage

- des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. September 1998 (GV. NRW. S. 564)
- der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung-LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1994 (GV. NRW. S. 754), berichtigt 1995 (GV. NRW. S. 166), geändert durch Verordnung vom 19. November 1996 (GV. NRW. S. 524), außerdem veröffentlicht in der Bereinigten Sammlung der Satzung und Ordnungen der Universität-Gesamthochschule Essen

das Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II.

§ 2 Qualifikation

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägig fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen.
- (2) Zum Studium berechtigt auch das Abschlußzeugnis des Oberstufenkollegs des Landes Nordrhein-Westfalen an der Universität Bielefeld. Hinsichtlich der möglichen Anrechnungen von Leistungen auf das Grundstudium gilt § 19.
- (3) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind, haben vor Aufnahme des Studiums den Nachweis über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache zu erbringen.

§ 3 Fachpraktische Ausbildung

- (1) Gemäß § 42 Abs. 1 LPO muß eine fachpraktische Ausbildung von zwölf Monaten abgeleistet werden. Davon sind mindestens sechs Monate vor der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung nachzuweisen. Der Abschluß der fachpraktischen Ausbildung ist vor Einstellung in den Vorbereitungsdienst nachzuweisen.
- (2) Alternativ gilt eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baugewerbe.

Ziffer Seite

9.4 2

(3) Gleichwertige Anteile aus anderen Berufsausbildungen können vom zuständigen Staatlichen Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen angerechnet werden. Die Gleichwertigkeit wird vom Praktikantenamt des Fachbereichs 10 festgestellt.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann von Studienanfängerinnen und Studienanfängern jeweils nur im Wintersemester begonnen werden. In höheren Fachsemestern ist eine Einschreibung auch zu anderen Zeitpunkten möglich. Das Lehrangebot erfolgt im Jahresrhythmus.

Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des **Studiums**

- (1) Nach § 41 Abs. 6 LPO umfaßt die Regelstudienzeit für das Lehramt für die Sekundarstufe II im Sinne von § 91 Abs. 2 Nr. 2 in Verbindung mit Absatz 6 UG acht Semester und die Prüfungszeit ein Semester.
- (2) Der Studienumfang im Pflicht-, Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 80 Semesterwochenstunden. Die Studieninhalte sind so auszuwählen und zu begrenzen, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Dabei können die Studierenden, im Rahmen dieser Ordnung, nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen (vertiefte Studien).

§ 6 Studienziele

Ziel der Ausbildung ist die Ablegung der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik. Das Studium umfaßt am Ausbildungsziel orientierte erziehungswissenschaftliche und fachwissenschaftliche Studien. In das erziehungswissenschaftliche Studium sind gesellschaftswissenschaftliche Studien, in das fachwissenschaftliche Studium sind fachdidaktische und schulpraktische Studien einzubeziehen.

§ 7 Studieninhalte und Aufbau des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium und ein Hauptstudium von jeweils vier Semestern.
- (2) Das Grundstudium hat einen Umfang von 49 SWS und umfaßt die Teilgebiete nach § 8 Abs. 2.
- (3) Das Hauptstudium hat einen Umfang von 31 SWS und umfaßt die Teilgebiete nach § 10 Abs. 3.
- (4) Gemäß § 2 Abs. 3 LABG und § 5 Abs. 2 LPO sind schulpraktische Studien in das Studium einzubeziehen (s. § 12, Schulpraktische Studien).

§ 8 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium soll die grundlegenden Inhalte und Methoden der beruflichen Fachrichtung Bautechnik ver-
- (2) Zum Grundstudium gehören folgende Teilgebiete im Umfang von:

1.	Mathematik I, II	9 SWS
2.	Darstellungstechnik	2 SWS
3.	Mechanik I, II	9 SWS
4.	Baustoffkunde I und Bauchemie	
	(einschließlich Praktikum)	7 SWS
5.	EDV / Informationstechnologie	2 SWS
6.	Vermessungskunde	4 SWS
7.	Bauzeichnen	4 SWS
8.	Grundlagen der Baukonstruktion I	4 SWS
9.	Baubetrieb I	4 SWS
10	. Fachdidaktik I	4 SWS

§ 9 Abschluß des Grundstudiums

- (1) Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die bestandene Zwischenprüfung der Universität-Gesamthochschule Essen geführt.
- (2) Die Zwischenprüfung wird in Form von studienbegleitenden Teilprüfungen entsprechend den Bestimmungen der Ordnung für die Zwischenprüfung im Studiengang Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II, und zwar in der Regel:
- in Mathematik I und II nach dem zweiten Semester,
- in Baustoffkunde I und Bauchemie (einschl. Praktikum) sowie Grundlagen der Baukonstruktion I nach dem dritten Semester, und
- in Mechanik I und II und Baubetrieb I nach dem vierten Semester,

abgelegt.

- (3) Mit dem Antrag auf Zulassung zur Teilprüfung Grundlagen der Baukonstruktion I ist die erfolgreiche Teilnahme an der Lehrveranstaltung Bauzeichnen nachzuweisen.
- (4) Spätestens mit dem Zulassungsantrag für die Teilprüfungen nach dem vierten Semester ist der Leistungsnachweis in Vermessungskunde sowie die Teilnahmescheine in Darstellungstechnik, EDV / Informationstechnologie und Fachdidaktik I vorzulegen.

§ 10 Hauptstudium

- (1) Im Hauptstudium sollen die im Grundstudium vermittelten Kenntnisse vertieft, sowie weitere Teilgebiete studiert werden. Hier sollten die Studierenden die Möglichkeit nutzen, ihrem besonderen Interessengebiet entsprechend durch vertiefte Studien (§ 11) Schwerpunkte zu bilden.
- (2) Im Hauptstudium entfallen von den in § 7 Abs. 3 aufgeführten 31 SWS auf Pflichtveranstaltungen 26 SWS

Universität-GH Essen

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer Seite

r 9.4 e 3

und auf Wahlpflichtveranstaltungen (Fächer 7a. - 7d.) 4 SWS.

- (3) Zum Hauptstudium gehören:
- A Pflichtveranstaltungen:

1.	Grundlagen der Baukonstruktion II	4 SWS
2.	Bauphysik I	4 SWS
3.	Gebäudelehre	4 SWS
4.	Grundbau und Bodenmechanik I	3 SWS
5.	Baubetrieb II	4 SWS
6.	Datenverarbeitung	4 SWS
8.	Fachdidaktik II	4 SWS

B Wahlpflichtveranstaltungen

Diese sind aus folgenden Teilgebieten zu wählen:

7a. Baustoffkunde II	4 SWS
7b. Bauphysik II	4 SWS
7c. Grundbau und Bodenmechanik II	4 SWS
7d. Holzbau	4 SWS

§ 11 Vertiefte Studien

- (1) Gemäß LPO schließt das Studium eines Lehramtes vertiefte Studien ein. Sie werden durch einen Umfang von 7 bis 12 SWS repräsentiert.
- (2) Vertiefte Studien beziehen sich auf zusammengehörige Teilgebiete des Hauptstudiums.
- (3) Folgende Teilgebietskombinationen sind als vertiefte Studien möglich:
- Grundlagen der Baukonstruktion II, Gebäudelehre, Holzbau
- 2. Bauphysik I, Baustoffkunde II,
- 3. Bauphysik I, Bauphysik II,
- Grundbau und Bodenmechanik I, Grundbau und Bodenmechanik II.

§ 12 Schulpraktische Studien

- (1) Gemäß § 5 Abs. 2 LPO schließt das Studium eines Lehramtes schulpraktische Studien (Unterrichtsbesuche und deren Vor- und Nachbereitung) ein. Die schulpraktischen Studien sind in das fachdidaktische Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik integriert und werden in folgender Form durchgeführt:
- Semesterbegleitende Tagespraktika mit dafür vorgesehenen Unterrichtsbesuchen, die im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde erfolgen. Für diese semesterbegleitenden Tagespraktika sind 2 SWS anzusetzen
- 2. Blockpraktika: Vor- und Nachbereitung erfolgen in erziehungswissenschaftlichen oder in fachdidaktischen Lehrveranstaltungen. Der für das Blockpraktikum vorgesehene Besuch des Unterrichts wird in der Verantwortung der Schule durchgeführt. Für dieses Blockpraktikum (Vorbereitung, Unterrichtsbesuch, Nachbereitung) sind 2 bis 4 SWS anzusetzen.

(2) Die Unterrichtsbesuche im Rahmen der schulpraktischen Studien erfolgen im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde. Das Ministerium für Schule und Weiterbildung regelt die Beteiligung der Schulen an den schulpraktischen Studien.

§ 13 Lehrveranstaltungsarten und Vermittlungsformen

- (1) Lehrveranstaltungen im Sinne dieser Studienordnung sind:
- a) Vorlesungen (V)
- b) Übungen (Ü)
- c) Seminare (Se)
- d) Kolloquien (K)
- e) Lehrprojekte (LP)
- f) Exkursionen (Ex)
- g) Praktika (Pr)
- (2) Vorlesungen (V) dienen der Einführung in das Studium eines Teilgebietes und eröffnen den Weg zur Vertiefung der Erkenntnisse durch ein ergänzendes Selbststudium. Sie vermitteln die theoretischen Grundlagen (Prinzipien) für das Verständnis von Vorgängen und Eigenschaften und die erforderlichen Stoffkenntnisse und geben Hinweise auf spezielle Techniken sowie weiterführende Literatur. Sie werden als Einzelveranstaltungen oder Vorlesungszyklen in Form ein- bis zweistündiger Referate mit Skripten, Begleitmaterial und ggf. experimentellen Hilfsmitteln abgehalten.
- (3) Übungen (Ü) dienen der Ergänzung von Vorlesungen. Sie sollen den Studierenden durch Bearbeitungen exemplarischer Probleme die Gelegenheit zur Anwendung und Vertiefung des erarbeiteten Stoffes sowie zur Selbstkontrolle des Wissensstandes geben.
- (4) Seminare (Se) dienen der Vertiefung der Ausbildung in einem Fachgebiet sowie der Anleitung zu kritischer Diskussion von Forschungsergebnissen. In Seminaren werden Probleme von Studierenden in Referaten vorgetragen und von der Seminarleiterin oder dem Seminarleiter mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern diskutiert. Die Ausarbeitung des Referates ist abzugeben.
- (5) Kolloquien (K) dienen dem Austausch wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden.
- (6) Lehrprojekte (LP) sind in der Regel zweisemestrige Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums, in denen an unterrichtsrelevanten Gegenständen die Verknüpfung von fachwissenschaftlichen, fachdidaktischen und fachmethodologischen Aspekten wenn möglich im Zusammenhang mit schulpraktischen Studien untersucht und erprobt werden soll.
- (7) Exkursionen (Ex) ergänzen die Lehrveranstaltungen und stellen eine Verbindung zwischen Studium und Berufswelt dar. Exkursionen sollen exemplarische Einblicke in Probleme der Berufswelt vermitteln, den Bezug des Studiums zur Arbeitswelt veranschaulichen und zu Fragestellungen anregen.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.4 Seite 4

(8) Praktika (Pr) geben den Studierenden Gelegenheit zum Einüben experimenteller Fertigkeiten fachwissenschaftlicher und fachdidaktischer Art. Die Praktika dienen dazu, die Fähigkeiten experimentellen Arbeitens zu entwickeln und theoretische und didaktisch methodische Problemstellungen zu veranschaulichen.

§ 14

Leistungsnachweise, Qualifizierte Studiennachweise im Hauptstudium, Erbringungsformen

- (1) Im Rahmen des Nachweises des ordnungsgemäßen Studiums sind gemäß § 41 Abs. 4 LPO für das Hauptstudium Studien in fünf Teilgebieten gemäß § 10 Abs. 3 nachzuweisen, wovon eins vertieft zu studieren ist.
- (2) Für die Zulassung zur Prüfung sind gemäß § 41 Abs. 4 und Anlage A der LPO drei Leistungsnachweise und zwei qualifizierte Studiennachweise des Hauptstudiums vorzulegen.

Zwei Leistungsnachweise und ein Qualifizierter Studiennachweis sind in folgenden Teilgebieten oder Teilgebietskombinationen zu erwerben:

- Grundlagen der Baukonstruktion II, Gebäudelehre,
 - * Holzbau
- 2. Bauphysik I,
 - * Baustoffkunde II,
- 3. Bauphysik I,
 - * Bauphysik II,
- 4. Grundbau und Bodenmechanik I,
 - * Grundbau und Bodenmechanik II.
- * Die so gekennzeichneten Teilgebiete ergänzen das erstgenannte Teilgebiet, wenn diese als Wahlpflichtfach gewählt wurden.

Es ist je ein Nachweis aus 1. und 4. und einer aus 2. oder 3. zu erbringen.

Zusätzlich ist ein Leistungsnachweis in der Fachdidaktik II und ein Qualifizierter Studiennachweis in einem der Teilgebiete Baubetrieb II oder Datenverarbeitung zu erwerben

- (3) Dem Antrag auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung sind ein Leistungsnachweis aus dem Bereich der vertieften Studien und ein qualifizierter Studiennachweis beizufügen. Mit der Ergänzung des Zulassungsantrags sind zwei weitere Leistungsnachweise und ein Qualifizierter Studiennachweis vorzulegen.
- (4) Leistungsnachweise können nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie sollen die selbständige Auseinandersetzung mit dem Stoff der Lehrveranstaltung dokumentieren. Sie können erworben werden durch:
- eine Arbeit unter Aufsicht (Klausur) von zweistündiger Dauer oder
- eine umfangreiche schriftliche Hausarbeit oder
- einen Seminarvortrag aufgrund einer umfangreichen Ausarbeitung (Referat) oder
- eine mündliche Prüfung von mindestens 30 bis höchstens 60 Minuten Dauer.

- (5) Qualifizierte Studiennachweise können nur in Verbindung mit Lehrveranstaltungen erbracht werden. Sie dienen der Feststellung, ob die Studierenden sich den in den Lehrveranstaltungen behandelten Stoff angeeignet haben. Sie können erworben werden durch:
- schriftliche Tests oder
- mündliche Tests oder
- Protokolle eines Seminars oder
- einen Seminarvortrags oder
- eine schriftliche Hausarbeit.
- (6) Leistungsnachweisen und qualifizierten Studiennachweisen müssen individuell feststellbare Leistungen zugrunde liegen. Die Anforderungen der Leistungsnachweise sollen deutlich über den Anforderungen der qualifizierten Studiennachweise liegen.
- (7) Die Erbringungsform wird jeweils zu Beginn der Veranstaltung von der oder dem Lehrenden bekanntgegeben.

§ 15 Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II

- (1) Das Studium schließt mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II ab.
- (2) Die Erste Staatsprüfung besteht aus:
- 1. einer schriftlichen Hausarbeit in einem der beiden Fächer,
- schriftlichen und mündlichen Prüfungen in den beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft.
- (3) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung, d. h. zur Anfertigung der schriftlichen Hausarbeit, soll frühestens im sechsten Semester beantragt werden. Sie setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums in beiden Fächern und in Erziehungswissenschaft, sowie das Vorliegen eines Leistungsnachweises in der Regel im Teilgebiet der vertieften Studien und eines qualifizierten Studiennachweises voraus. Das Prüfungsamt kann auf Antrag gemäß § 18 LABG vorzeitig zur Prüfung zulassen.
- (4) Die schriftliche Hausarbeit soll in der Regel in dem Teilgebiet der vertieften Studien angefertigt werden und auf den vertieften Studien in diesem Teilgebiet aufbauen. Sie ist binnen drei Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern.
- (5) Zur Fortsetzung der Prüfung soll der Zulassungsantrag zu Beginn des vorletzten Monats der Vorlesungszeit des achten Semesters ergänzt werden. Dabei sind die schulpraktischen Studien und die erforderlichen Leistungsnachweise und qualifizierten Studiennachweise vorzulegen.
- (6) In der beruflichen Fachrichtung Bautechnik für die Sekundarstufe II ist eine Klausurarbeit in einem der Teilgebiete gemäß §10 Abs. 3. (Arbeit unter Aufsicht) anzufertigen. Wird die schriftliche Hausarbeit nicht in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik angefertigt, ist eine zusätzliche Klausurarbeit in einem der Teilgebiete gemäß §10 Abs. 3. anzufertigen. Die Bearbeitungszeit für die Klausurarbeiten beträgt vier Stunden.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.4 Seite

5

- (7) In der beruflichen Fachrichtung Bautechnik ist ferner eine mündliche Prüfung von 60 Minuten Dauer abzulegen. Die mündliche Prüfung wird als Einzelprüfung durchgeführt.
- (8) Die Prüfungen beziehen sich auf die Inhalte und Methoden der gewählten Teilgebiete und können Zusammenhänge und Überblickswissen in wesentlichen Bereichen der beruflichen Fachrichtung Bautechnik berücksichtigen.

§ 16 Freiversuch

- (1) Erfolgte die Ergänzung des Zulassungsantrages innerhalb der in § 15 Abs. 5 genannten Frist, dann
- gilt eine nicht bestandene Prüfung als nicht unternommen,
- kann bei bestandener Erster Staatsprüfung zur Verbesserung der Gesamtnote die Prüfung in der beruflichen Fachrichtung Bautechnik einmal zum nächstmöglichen Termin wiederholt werden.
- (2) Näheres regelt § 28 LPO.

§ 17 Studienplan

Dieser Studienordnung ist gemäß § 85 Abs. 6 UG ein Studienplan als Anlage beigefügt. Er bezeichnet die Lehrveranstaltungen und gibt deren Anzahl an Semesterwochenstunden an. Der Studienplan dient den Studierenden als Empfehlung für einen sachgerechten Aufbau des Studiums.

§ 18 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentralstelle für allgemeine Studienberatung (ZaS) der Universität-Gesamthochschule Essen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Unterrichtung über die Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen; sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Die studienbegleitende Fachberatung für die berufliche Fachrichtung Bautechnik ist die Aufgabe des Fachbereiches Bauwesen. Sie erfolgt durch die Studienberaterin oder den Studienberater des Fachbereichs und durch die Lehrenden in ihren Sprechstunden. Die studienbegleitende Fachberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung, der Studientechniken und der Wahl der Schwerpunkte des Studiengangs.
- (3) Die allgemeine und fachliche Studienberatung kann insbesondere in folgenden Fällen in Anspruch genommen
- zur Berufsfindung vor Abschluß der allgemeinen und beruflichen Schulausbildung, bei Studienbeginn, bei der Planung und Organisation des Studiums,
- bei Schwierigkeiten im Studium,
- vor Wahlentscheidungen im Studiengang,
- vor und nach längeren Unterbrechungen des Studiums,

- bei Nichtbestehen einer Prüfung,
- vor Abbruch des Studiums.
- (4) Rechtsverbindliche Auskünfte in Fragen der Ersten Staatsprüfung erteilt das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.
- (5) Weitere Beratungsmöglichkeiten bestehen bei den zuständigen Fachschaften und beim allgemeinen Studentenausschuß (AStA).

§ 19 Anrechnung von Studien, Anerkennung von Studienund Prüfungsleistungen

- (1) Auf das Lehramt für die Sekundarstufe II ausgerichtete Studien- und Prüfungsleistungen, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 LABG) im Fach Bautechnik erbracht worden sind, werden von Amts wegen angerechnet, sofern sie dieser Studienordnung entsprechen.
- (2) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gem. § 2 Abs. 1 und 2 LABG) erbracht worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung angerechnet werden (§ 18 Abs. 1 LABG in Verbindung mit § 13 Abs. 4 LPO).
- (3) Studien, die an anderen als an der in § 2 LABG genannten Hochschulen erbracht worden sind, und die den in der LPO festgelegten Anforderungen entsprechen, können bei der Zulassung angerechnet werden, jedoch nur bis zur Hälfte der im Studium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik zu erbringenden Studienleistungen (§ 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO).
- (4) Studien an wissenschaftlichen Hochschulen des fremdsprachigen Auslands, die über die Hälfte des in § 5 LPO genannten Studienumfangs hinausgehen, werden nicht angerechnet.
- (5) Mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfungen an Fachhochschulen im Studiengang Bauingenieurwesen werden als Zwischenprüfung anerkannt. Darüber hinaus können Studienleistungen aus dem Fachhochschulstudiengang Bauingenieurwesen bis zu zwei Dritteln auf die zu erbringenden Studienleistungen der beruflichen Fachrichtung Bautechnik, höchstens jedoch bis zur Hälfte des Gesamtstudiums angerechnet werden (§ 13 Abs. 3 LPO).
- (6) Als Erste Staatsprüfung können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach einem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 60 LPO).
- (7) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine erfolgreich abgeschlossene vierjährige Ausbildung im Wahlfach Technik an dem Versuch Oberstufenkolleg Bielefeld erbracht worden sind, werden auf das Grundstudium angerechnet, soweit Gleichwertigkeit nachgewiesen wird (§ 137 Abs. 1 UG).
- (8) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen des Abschlusses des Grundstudiums trifft die Universität in entsprechender Anwendung des § 90 Abs. 5 UG.

Bereinigte Sammlung der Satzungen und Ordnungen

Ziffer 9.4 Seite

6

- (9) Entscheidungen über die Anrechnung von Studienzeiten und über die Anerkennung von Prüfungen und Prüfungsleistungen im Rahmen der Ersten Staatsprüfung trifft das für die Universität-Gesamthochschule Essen zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen in Essen.
- (10) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen aus Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter sowie die Anerkennung von Lehramtsbefähigungen sind in den §§ 57 ff. LPO geregelt.

§ 20 Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung gilt für alle Studierenden, die erstmalig im Wintersemester 1998/99 oder später im Studiengang der beruflichen Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Universität-Gesamthochschule Essen eingeschrieben worden sind.
- (2) Diese Studienordnung findet ferner Anwendung auf alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 1998/99 in das Hauptstudium der beruflichen Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II eingetreten sind oder beim Staatlichen Prüfungsamt für Lehrämter an Schulen in Essen die Anwendung dieser Studienordnung beantragen. Für alle übrigen Studierenden gilt die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 11. Juni 1990 (Amtliche Bekanntmachungen S. 95), geändert durch Ordnung vom 26. Juni 1991 (Amtliche Bekanntmachungen S. 76) fort.

§ 21 Inkrafttreten, Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1998 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität-Gesamthochschule Essen veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die Studienordnung für die berufliche Fachrichtung Bautechnik mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II vom 11. Juni 1990 (Amtl. Bekanntm. S. 95), geändert durch Ordnung vom 26. Juni 1991 (Amtl. Bekanntm. S. 76) außer Kraft. § 20 bleibt unberührt.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereiches 10 vom 14.4. und 20.10.1999 und des Senats der Universität-Gesamthochschule Essen vom 14.9.1999.

Essen, den 25. Oktober 1999

Der Rektor der Universität-Gesamthochschule Essen

Prof. Dr. Dr. h.c. K. Rohe

Studienplan zur Studienordnung Bautechnik vom 25. Oktober 1999

Studienabschnitt	Grundstudium				
Lehrveranstaltung	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	zust. Fachgebiet / Fachbereich
Mathematik I, II	4V / 2Ü	2V / 1Ü			Ingenieurmathematik
Darstellungstechnik	2Ü				Konstruktive Gestaltung
Mechanik I, II			2V / 2Ü	3V / 2Ü	Mechanik
Baustoffkunde I u. Bauchemie einschließlich Praktikum	2V	1V / 1Ü	2V / 1Pr		Materialwissenschaft u. Bauphysik
EDV / Informationstechnologie			2Ü		Organisation: Konstruktive Gestaltung
Vermessungskunde	2V	2Ü			FB 11
Bauzeichnen	2Ü	2Ü			Konstruktive Gestaltung
Grundlagen der Baukonstruktion I	1V / 1Ü	1V / 1Ü			Konstruktive Gestaltung
Baubetrieb I			1V / 1Ü	1V / 1Ü	Baubetrieb u. Bauwirtschaft
Fachdidaktik I			2 Se	2 Se	Organisation: Konstruktive Gestaltung

Studienabschnitt	Hauptstu	Hauptstudium				
Lehrveranstaltung	5. Sem.	6. Sem.	7. Sem.	8. Sem.	zust. Fachgebiet / Fachbereich	
Grundlagen der Baukonstruktion II	1V / 1Ü	1V / 1Ü			Konstruktive Gestaltung	
Bauphysik I	1V / 1Ü	1V / 1Ü			Materialwissenschaft u. Bauphysik	
Gebäudelehre			1V / 1Ü	1V / 1Ü	Konstruktive Gestaltung	
Grundbau und Bodenmechanik I		2V	1Ü		Grundbau und Bodenmechanik	
Baubetrieb II	1V / 1Ü	1V / 1Ü			Baubetrieb u. Bauwirtschaft	
Datenverarbeitung			3V / 1Ü		FB 6 oder	
		1V / 1Ü	1V / 1Ü		FB 12	
Fachdidaktik II			2 Se	2 Se	Konstruktive Gestaltung	
Baustoffkunde II	1V / 1Ü	1V / 1Ü			Materialwissenschaft u. Bauphysik	
Bauphysik II			1V / 1Ü	1V / 1Ü	Materialwissenschaft u. Bauphysik	
Grundbau und Bodenmechanik II			1V / 1Ü	1V / 1Ü	Grundbau und Bodenmechanik	
Holzbau			1V / 1Ü	1V / 1Ü	Konstruktive Gestaltung / Stahlbau	

V = Vorlesung, $\ddot{U} = \ddot{U}bung$, Pr = Praktikum, Se = Seminar

die schattiert dargestellten Veranstaltungen sind Wahlpflichtveranstaltungen